

ZInsO-Praxis

25 Fragen und Antworten zur Praxis der Verwalter-Vorauswahl

von Richter am Amtsgericht (Insolvenzgericht) Frank Frind, Hamburg

Obwohl die Auswahl des Insolvenzverwalters Gegenstand mannigfacher Aufsätze und gerichtlicher Entscheidungen ist, fehlt eine handbare Zusammenfassung des gerichtlichen Vorgehens für die Praxis, die insbesondere die aktuelle Rechtsprechung aufnimmt und umsetzt. Nachfolgend sollen deshalb die 25 am häufigsten gestellten Fragen¹ aus der Praxis und für die Praxis beantwortet werden.

1. Wer ist Adressat einer Bewerbung zum Insolvenzverwalter?

Nach der Rechtsprechung des BVerfG² führt jeder Insolvenzrichter seine eigene Vorauswahl-Liste. Er handelt dabei gem. BGH-Rechtsprechung als „Justizbehörde sui generis“³ in richterlicher Unabhängigkeit.⁴ Bei einigen Gerichten haben alle Richter sich auf eine gemeinsame Liste geeinigt.⁵ Rechtlich dürfte dies als freiwilliger Delegationsvorgang eigener Kompetenzen auszulegen sein. Solange die richterliche Unabhängigkeit des Einzelnen davon nicht beeinträchtigt wird, kann dies als zulässig angesehen werden. Allerdings müssen neu hinzukommende Richter mit dieser Regelung (ohne „Druck“) einverstanden sein.

2. Wie ist die „Vorauswahl-Liste“ zu führen?

Die Liste sollte gegenständlich vorhanden sein. Da eine Führung von „Scheinlisten“ abzulehnen ist (s. Frage VII.), ergibt sich die Liste auch aus den zu veröffentlichenden (§ 9 InsO) Bestellungen (Sicherungsmaßnahmen und Eröffnungen) der jeweiligen Abteilung des Richters. Die Liste gliedert sich in einen „öffentlichen“ und einen „nicht-öffentlichen“ Teil. Die Liste ist hinsichtlich des „öffentlichen“ Teils eine reine Namensliste, ggf. mit Angabe akademischer Titel und Berufsbezeichnungen. Die Liste kann vom Gericht auf seiner jeweiligen Internet-Seite veröffentlicht werden, dies ist aber ein „Zusatz-Service“ für die interessierten Kreise und keine Verpflichtung.

Der „nicht-öffentliche“ Teil der Vorauswahl-Liste ist eine Zusammenstellung der einzelnen Fähigkeiten, Ausbildungen und gebotenen Rahmenbedingungen des Insolvenzverwalters, die im Rahmen einer „Personalakte“ geführt werden sollte (s. Frage 3.).

3. Enthält die eigentliche Vorauswahl-Liste auch die gesamten Angaben, die der Bewerbung des Verwalters zugrunde liegen?

Nein, dies würde dem Datenschutz widersprechen. Der jeweilige Bewerber muss bei der Bewerbung eine Vielzahl persönlicher und beruflicher Daten offenbaren, die weder Mitkonkurrenten noch Gläubiger/Schuldner erfahren müssen oder sollten (z.B. Ausbildungsnoten, Büro-Zusammensetzung, Verfahrensergebnisse, Kenntnisse und Ausbildung der Mitarbeiter, Sozietätsabkommen, Versicherungshöhen etc.). Da das Vorauswahlverfahren ein justizförmiges Verfahren ist, muss jeder Insolvenzrichter bei jeder Bewerbung eine Verwaltungsakte mit einem Verwaltungsaktenzeichen seiner Gerichtsverwaltung anlegen. Dies sollte mit dieser erörtert und abgestimmt werden.

Die Akten sollten wie Personalakten geführt und verwahrt werden.⁶ Sie sollten auch im Laufe der Zeit einkommende Mitteilungen des Verwalters zu Versicherungen, Veränderungen seiner Bürostruktur, seines Kanzleisitzes, etc. enthalten und somit kontinuierlich fortgeschrieben werden. Solche Personalakten über Verwalter können auch für Richter und Rechtspfleger in evtl. Amtshaftungsprozessen hilfreich sein.

¹ Die Fragen wurden dem Verfasser immer wieder in dieser oder ähnlicher Form auf oder am Rande von Tagungen gestellt.

² BVerfG, Urt. v. 23.5.2006, ZInsO 2006, 765; Erläuterung bei Gaier, ZInsO 2006, 1177.

³ BGH, Urt. v. 16.5.2007, ZInsO 2007, 711 = ZIP 2007, 1379; BGH, Urt. v. 19.12.2007, ZInsO 2008, 207 = ZIP 2008, 515 = NZI 2008, 161; Frind, ZInsO 2006, 1183; OLG Frankfurt, NZI 2007, 524, 525; OLG Köln, ZInsO 2007, 272 = NZI 2007, 105 = ZIP 2007, 342 m. zust. Anm. Berg-Grünwald, EWIR 2007, 377.

⁴ Meinungen, dass die Justizbehörde oder der Präsident des AG die Liste zu führen habe, sind damit überholt.

⁵ S. Überblick in INDAT-Report 2/08, 8.

⁶ Diesbezüglich ist nochmals auf den notwendigen Datenschutz hinzuweisen. Das Insolvenzgericht muss hier wie eine Personalabteilung agieren.

4. Muss eine „Verwalterakte“ auch für bereits seit Langem bestellte Verwalter angelegt werden, die bereits vor der BVerfG-Entscheidung bestellt wurden?

Nein, da die „Vorauswahl-Liste“ rechtlich erst durch Entscheidung des BVerfG v. 3.8.2004⁷ verfestigt worden ist. Aber sobald diese Verwalter dem Gericht neue Mitteilungen zu ihrer Person oder den Verhältnissen ihrer Verwaltung machen, sollten nunmehr sukzessiv Verwalterakten angelegt werden. Das Gericht erhält so einen „Personalaktenbestand“ über „seine“ Verwalter.

5. Haben Mitkonkurrenten oder Gläubiger ein Akteneinsichtsrecht in die „Verwalterpersonalakte“?

Diese Verwalterakte ist eine justizförmig geführte Personalakte gerichtlich bestellter Personen. Dritte haben nach hier vertretener Ansicht kein Einsichtsrecht, da dies dem Datenschutz und Vertrauensschutz widersprechen würde. Sofern man § 299 Abs. 2 ZPO für analog anwendbar hielte, müsste der Dritte ein substanziiertes Rechtsschutzbedürfnis vortragen und der Betroffene wäre vorher anzuhören.

6. Was geschieht, wenn ein neuer Insolvenzrichter durch Änderung des Geschäftsverteilungsplanes auf eine bestehende Abteilung kommt?

Die Vorauswahl-Liste des bisherigen Abteilungsinhabers „fällt in sich zusammen“, da sie personengebunden ist. Etwaig anhängige gerichtliche Verfahren betreffend die Liste finden ihre Erledigung; § 265 Abs. 2 ZPO findet natürlich keine Anwendung, da es um keine „Rechtsnachfolge“ bei der Abteilungsübernahme qua Präsidiumsbeschluss geht. Der neue Insolvenzrichter muss dann seine eigene Vorauswahl-Liste anlegen. Da ihm i.d.R. die Erfahrung mit Rechtsgebiet und/oder Verwaltern zunächst fehlen wird,⁸ sollte er allen bisher bestellten Verwaltern der Abteilung mitteilen, dass er innerhalb einer Übergangsphase die Bestellungspraxis seines Vorgängers, allerdings ohne Präjudiz, zunächst fortsetzen wird und bisher bestellte Verwalter als „neue Bewerber“ für die künftige Vorauswahl-Liste ohne gesonderte neue Bewerbung gelten. Nach der (hinsichtlich der zeitlichen Dauer) mitzuteilenden Übergangsphase sollte der neue Insolvenzrichter dann ggf. bisher durch den Vorgänger bestellte Verwalter ablehnen oder annehmen, d.h. er muss Bescheide gem. §§ 23 ff. EGGVG erstellen.

7. Sollte auf die Vorauswahl-Liste jeder Bewerber aufgenommen werden, auch wenn er eigentlich (insgeheim) nicht bestellt werden soll?

Nein. Eine sog. Scheinliste⁹ birgt zahlreiche Gefahren, abgesehen davon, dass sie eines justizförmig transparenten Verfahrens nicht würdig ist. Diese Scheinlisten werden vielfach nur aus Unsicherheit über das Verfahren

oder zur „Vermeidung“ von Ablehnungsentscheidungen geführt. Ein Verwalterbewerber, dem konkret mitgeteilt worden ist, er sei gelistet und der über einen längeren Zeitraum keinerlei Verfahren (hierzu zählen natürlich auch Sachverständigenaufträge, die nicht zur Eröffnung führen) erhalten hat, könnte (zumindest besteht die Gefahr) ein *abstraktes Fortsetzungsfeststellungsverfahren* anstrengen, mit dem Antrag, festzustellen, dass er bei Auftragsvergaben „zu berücksichtigen“ ist.¹⁰ Da das BVerfG bereits in seiner Entscheidung v. 3.8.2004¹¹ angedeutet hatte, dass sich eine „Berücksichtigung“ nicht nur im Kopfe des jeweiligen Insolvenzrichters abspielt, sondern durch tatsächliche Betätigung bestätigt werden müsste, könnte dies über kurz oder lang zu einer gerichtlichen Verpflichtung seitens des zuständigen OLG des jeweiligen Richters zu Aufträgen an den jeweiligen Verwalter führen. Fraglich ist aber, ob ein gelisteter Verwalter Anspruch auf *regelmäßige* Bestellung hat.¹² Anschlussfrage ist, was eine „regelmäßige“ Bestellung wäre, was sicherlich von dem Auftragsaufkommen des jeweiligen Insolvenzgerichtes abhängig wäre. Jedoch sollte ein gelisteter Verwalter nicht ein Jahr lang überhaupt keine Aufträge bekommen. Es liegt dann nahe, dass er eigentlich nicht bestellt werden soll. Er sollte dann begründet „gedelistet“ werden. Allerdings kann ein Verwalter wegen seiner derzeitigen Überlastung nach gerichtlicher Einschätzung vom Insolvenzrichter eine „Sperrzeit“ für neue Aufträge zur Abarbeitung laufender Verfahren erhalten. Dies sollte ihm dann mitgeteilt werden.

8. Besteht ein Anspruch auf Bestellung gelisteter Verwalter in einer bestimmten „Verfahrenskategorie“?

Gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 InsO (Fassung seit 1.7.2007) kann sich jeder Verwalter auf „bestimmte Verfahren“ beschränkt bewerben. Dieser durch das InsOÄndG neu eingeführte Satz 2 meint mit seiner missverständlichen Formulierung, dass ein Insolvenzverwalter sich hinsichtlich der beiden Verfahrensarten „Regelinsolvenz“ oder „Verbraucherinsolvenz“ getrennt bewerben kann. Die Bewerbung für Verfahren mit bestimmten Masseerwartungen („nur lukrative Verfahren“) oder bestimmte Verfahrensorten („nur Bauinsolvenzen“) ist nicht gemeint. Ein Verwalter, der sich für beide gesetzliche Arten von Verfahren beworben hat, ist bereits „berücksichtigt“, wenn er vom jeweiligen Richter „ab und zu“ ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder ein Stundungsverfahren natürlicher Personen i.S.v. § 304 InsO oder einen Gutachten-

⁷ ZInsO 2004, 913.

⁸ Zur Problematik der mangelnden Qualifizierung des richterlichen Personals zum Insolvenzrichter und zum zu häufigen Einsatz wechselnder Personen: *Uhlenbruck*, ZInsO 2008, 396; *ders.*, FS Fischer, S. 509 ff.

⁹ Beispiele für „Scheinlisten“ nennt INDAT-Report 2/08, 8.

¹⁰ Dafür OLG Koblenz, ZInsO 2005, 718, m. abl. Anm. *Frind*, ZInsO 2005, 700; *Höfling*, NJW 2005, 2341, 2345; *Vallender*, NZI 2005, 473, 475; jetzt auch OLG Stuttgart, ZIP 2006, 342.

¹¹ ZInsO 2004, 913; zur Rezeption durch die Gerichte: *Graeber*, ZInsO 2004, 1190.

¹² Gem. BVerfG, ZInsO 2006, 765 wohl kaum; aber a.A. *Laws*, ZInsO 2006, 847; *dies.*, ZInsO 2006, 1123.

auftrag, der gem. § 26 InsO endet, erhält. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung v. 23.5.2006¹³ deutlich gemacht, dass ein Anspruch, in einem bestimmten Verfahren bestellt zu werden, nicht besteht. Damit kann der Verwalter, der eine „Berücksichtigung“ einklagen möchte, da er offiziell „gelistet“ sei, wenig erwarten.

9. Sollte die Vorauswahl-Liste nach Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren getrennt geführt oder weiter differenziert werden?

Dies ist streitig.¹⁴ Generell ist zu bedenken, dass sich auch ein Verbraucherinsolvenzverfahren kompliziert entwickeln kann, wenn etwa im Antrag zunächst nicht genannte Immobilien auftauchen oder künftig die Anfechtung im Verbraucherverfahren „erlaubt“ wird (Streichung des § 313 Abs. 2 InsO de lege ferenda).¹⁵ Weiterhin ist es Erfahrung aus der Praxis, dass sich der Schwierigkeitsgrad eines Verfahrens am Verfahrensanfang, direkt aus den anfänglichen Mitteilungen in der Akte, häufig nicht eindeutig entnehmen lässt. Die Kategorisierung in Verwalter für „einfache“ und „schwierige“ Verfahren geht daher meist an den Anforderungen der Praxis vorbei, somit auch eine getrennte Vorauswahl-Liste.

Grds. ist die Vorauswahl-Liste nach der Rechtsprechung des BVerfG eine der konkreten Auftragsvergabe vorgezogene Bestenauslese. Richtig ist, dass jeder erfahrene Insolvenzrichter eine „Rangeinstufung“ jedes bei ihm gelisteten Verwalters im Kopf haben sollte, um im Eilfall möglichst zügig aus den konkret infrage kommenden Verwaltern für den jeweiligen Fall den richtigen kontaktieren zu können. Diese Einstufung ist aber weder veröffentlicht noch festgefügt. Sie entspricht dem normalen Beurteilungsspielraum jedes „Personalchefs“ in jeder grösseren Firma.

10. Wie erstellt der Insolvenzrichter seine Vorauswahl-Liste? Muss jeder „generell geeignete Bewerber“ gelistet werden?

Nein. Die Entscheidung des BGH v. 19.12.2007¹⁶ hat hier für vermeidbare Unsicherheit und Unruhe gesorgt. Das BVerfG hat mit Entscheidung v. 23.5.2006 zu Recht dem jeweiligen Insolvenzrichter Folgendes für die Vorauswahl aufgetragen: (...) *(Das Verfahren) muss vielmehr auch die Erhebung, Verifizierung und Strukturierung der Daten gewährleisten, die nach der Einschätzung des jeweiligen Insolvenzrichters nicht nur für die Feststellung der Eignung eines Bewerbers im konkreten Fall maßgebend sind, sondern vor allem auch eine sachgerechte Ermessensausübung bei der Auswahl des Insolvenzverwalters aus dem Kreis der geeigneten Bewerber ermöglichen.*“ Danach hat der Insolvenzrichter eigene Kriterien zu entwickeln, also ein Anforderungsprofil. Damit füllt er den unbestimmten Begriff der „generellen Eignung“ aus. Diese Ausfüllung unterliegt seinem Beurteilungsspielraum. Dieser ist vom OLG im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG, dem Rechtsmittelverfahren bei

evtl. Ablehnungen, nur eingeschränkt prüfbar.¹⁷ In die Bildung des Anforderungsprofils und die Bewerbungsbeurteilung sollten die jeweiligen Rechtspfleger eingebunden werden, deren „Rückmeldungen“ über das Verwalterverhalten im eröffneten Verfahren für eine qualitätsgestützte Verwalterauswahl unverzichtbar sind.¹⁸

Grds. ist festzuhalten, dass eine turnusgemäße „Aus-schreibung“ der Vorauswahl-Liste, etwa bei jeder Insolvenzabteilung, weder machbar noch notwendig ist,¹⁹ da eine Bewerbungsmöglichkeit ständig besteht und die Liste über einen längeren Zeitraum gesehen durch Abgänge (Altersgründe, De-Listing) immer in Bewegung ist.

11. Welche Anforderungen kann der Insolvenzrichter in seinem Anforderungsprofil aufstellen?

Im Prinzip jede sachgerechte Anforderung, sei sie auf die Person oder die Ergebnisse bisheriger Tätigkeiten bezogen. Der Kanon der diskutierten sachgerechten Anforderungen ist mannigfaltig.²⁰ In dem Kriterium „Altersgrenze“ hat die Rechtsprechung allerdings eine gesetzlich nicht gestützte Anforderung gesehen.²¹ Diese Entscheidungen lassen aber ersichtlich (offenbar mangels praktischer Erfahrung) außer Acht, dass Regelinsolvenzverfahren juristischer Personen im Durchschnitt 7 – 8 Jahre laufen. Die Bestellung eines Verwalters, der „sehenden Auges“ wahrscheinlich im Laufe des Verfahrens aus natürlichen Gründen „ausgetauscht“ werden muss, mit der Folge der überschneidenden Doppelvergütung²² zu lasten der Masse, könnte mithin Amtshaftungsansprüche gegen den Insolvenzrichter zur Folge haben. Zumal die Position des Insolvenzverwalters nach der „Amtstheorie“ öffentlich-rechtlicher Natur ist, sodass, was die v.g. Entscheidung nicht thematisieren, z.B. die Regelungen in § 41 BBG, § 48 Abs. 1 DRiG analog angewandt werden könnten.

Der Insolvenzrichter muss jedoch vor Herstellung seines Anforderungsprofils zunächst eine Grundentscheidung treffen, ob er eine überschaubare Verwalterliste und zugleich nur „qualitätsgarantierende“ Verwalter listen

13 S. Fn. 2.

14 Dafür: Uhlenbruck/Mönning, ZIP 2008, 157, 158; dagegen: „Uhlenbruck-Kommission“, ZInsO 2007, 760.

15 S. diesbezüglich den RegE v. 22.8.2007 zur Neuordnung des Entschuldungsverfahrens.

16 BGH v. 19.12.2007, ZInsO 2008, 207 = ZIP 2008, 515 = NZI 2008, 161; kritische Anm. Frind, ZInsO 9/2008; Laws, NZI 2008, 279.

17 So wohl auch Laws, NZI 2008, 279, 281, re. Sp.

18 Uhlenbruck, Rechtspfleger 1997, 356; ders., KTS 1989, 229; ders., ZInsO 2001, 1129; Holzer, Entscheidungsträger im Insolvenzverfahren, Rn. 189 f., 195; Frind, NZI 2002, 138; Heyrath, ZInsO 2005, 1092, 1096; BAKInso, ZInsO 2007, 1266 = NZI 2008, Heft 1, IX; a.A. „Uhlenbruck-Kommission“, ZInsO 2007, 760.

19 Frege, NZI 1/2006, S. V; Koenig/Hentschel, ZIP 2005, 1937, 1943, die aber die „Grundprinzipien“ der Vergaberichtlinien anwenden wollen; a.A. Brinkmann, ZInsO 2006, 679.

20 Überblick bei HambKomm-InsO/Frind, 2. Aufl., § 56 Rn. 12 – 25 m.w.N.; „Uhlenbruck-Kommission“, ZInsO 2007, 760; Entschließung des BAKInso Nov. 2007, ZInsO 2007, 1266 = NZI 2008, Heft 1, IX.

21 OLG Hamm, ZInsO 2007, 946 = ZIP 2007, 1722; KG, ZIP 2008, 284; zustimmend: Römermann, EWIR 2008, 145.

22 BGH, ZInsO 2005, 85; BGH, ZInsO 2006, 29 m. zust. Anm. Nowak, NZI 2006, 166; BGH, ZInsO 2001, 165.

möchte. Dies wird bei Bejahung dann i.d.R. zu einer „hohen Messlatte“ beim Anforderungsprofil führen.

12. Was ist eine „überschaubare“ Vorauswahl-Liste?

Nach der Entscheidung des BVerfG v. 23.5.2006 soll die Vorauswahl-Liste dem Insolvenzrichter im Eilfalle (!) der konkreten Bestellungssituation die Auswahl des geeignetsten Verwalters vorbereiten und erleichtern. An dieser Anforderung gemessen, kann eine Vorauswahl-Liste nur so lang sein, dass der jeweilige Richter in der Lage ist, alle gelisteten Verwalter und ihre Vorzüge respektive Schwächen, d.h. ihre gesamten relevanten Bewerbungsangaben transparent und aktiv jederzeit in der konkreten Bestellungssituation „vor Augen zu haben“. Der Richter muss „seine“ Verwalter nicht nur „kennen“, sondern einschätzen können. Obwohl die geistige Merkfähigkeit bei jedem Richter unterschiedlich ausgeprägt sein wird, kann eine Liste danach realistischweise nicht mehr als 30 – 40 Verwalter umfassen.²³

13. Ist eine Begrenzung der Vorauswahl-Listen- „Plätze“ nach Bedarf und Überschaubarkeit statthaft?

Das ist streitig. Die *Uhlenbruck*-Kommission, wie auch der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte (BAK_{InsO} e.V.), fordern eine Beschränkung der Listen.²⁴ Die derzeit „überwiegende Meinung“ hält eine Beschränkung nur durch den Gesetzgeber für statthaft,²⁵ da es sich um eine Regelung auf der Ebene der *Berufszuganges* handle.²⁶ Dabei wird die Entscheidung des BVerfG zum „BGH-Anwalt“ v. 27.2.2008²⁷ übersehen, nach welcher die Beschränkung von Listenplätzen in Grundsatz nur eine (wenn auch schwerwiegende) *Berufsausübungsregelung* sei. Diese Einordnung hat Folgen für die Regelungsdichte, die für notwendig befunden wird. Die Begründung eines ablehnenden Bescheides mit mangelndem „Bedarf“ ist nach Meinung des Verfassers statthaft, wenn der jeweilige Insolvenzrichter den gerichts- oder abteilungsspezifischen Bedarf transparent aus den zur Verfügung stehenden „Auftragsakten“ (also denjenigen Akten, die pro Jahr zu gerichtlichen Bestellungen als Sachverständiger, vorläufiger Verwalter und Verwalter) führen, errechnet, indem er die bundesweite durchschnittliche Beauftragung und die Arbeitskapazität der bisher bei ihm gelisteten Verwalter ins Verhältnis setzt.²⁸ Die Setzung einer gerichtsspezifischen Bedarfsquote, die solcherart gerichtlich vom OLG auf Rechtsmittel gegen den ablehnenden Bescheid überprüfbar ist, dürfte sich im Rahmen des Beurteilungsspielraumes eines Anforderungsprofils halten, da in Beurteilungsspielräume Kapazitätsfragen eingebaut werden dürfen.²⁹ Derjenige Insolvenzrichter, der die Kriterien „Bedarf“ und „Überschaubarkeit“ implementieren möchte, wird dies aber auch über ein hohes und ausgearbeitetes Anforderungsprofil erreichen können. Auf der Basis einer sich daraus ergebenden „Bestenauslese“ z.B. aufgrund einer vom Gericht geforderten Offenlegung bisheriger Verfahrens-

ergebnisse in einem langjährigen Vergleich, reduziert sich der Kreis der Bewerber von selbst.

14. Welche Auswahl- und Anforderungskriterien sind am geeignetsten, um eine qualitätsorientierte Gutachtertätigkeit und Insolvenzverwaltung sicherzustellen?

Der „Trend“ geht hier eindeutig zur Orientierung an „harten“ Fakten, die der Insolvenzrichter erheben oder sich vortragen und eidesstattlich versichern (oder anderweitig verlässlich nachweisen) lassen kann. Dabei lässt sich empirisch eine Korrelation zwischen „ortsnaher“ Verwaltung, d.h. Verwaltern, bei denen sichergestellt ist, dass sie sich wirklich selbst um das Verfahren bzw. seine Kernbereiche, kümmern und guten Verfahrensergebnissen in verschiedenen Kennzahlkategorien ablesen.³⁰ Hinzukommt eine notwendige Verlässlichkeit betreffend der wirklich eigenen Befassung des Verwalters mit den wichtigen Bereichen des Verfahrens, die garantiert, dass mögliche massespezifische Ansprüche nicht „unentdeckt“ bleiben.³¹ Ein Verwalter, der nachgewiesenermaßen nicht vertretungsfähige Aufgaben delegiert, kann von der Vorauswahl-Liste ferngehalten werden.³²

Die „Orts- oder Regionalnähe“ zum bestellenden Insolvenzgericht ist nunmehr wiederholt von der Rechtsprechung als zulässiges Anforderungskriterium bestätigt worden.³³ Dabei ist im Wege der Bewerbungsüberprüfung sicherzustellen, dass nicht nur ein „Filiälbüro“ (Büro mit begrenzter Anwesenheit und wenig bis gar keinen Mitarbeitern) eröffnet wird, um dieser Voraussetzung nur zum „Schein“ zu genügen. Streitig wird, gesetzt den Fall, auf dieses Kriterium wird isoliert eine Ablehnung gestützt, evtl. werden, wo die Grenze einer „Orts- und Regionalnähe“ verläuft. Das OLG Bamberg hat hier das AG Hof bestätigt, das im konkreten Fall die Grenze beim Umkreis von 100 km um das Gericht festgelegt hatte. Dies wird in jedem Einzelfall je nach regionaler Struktur sicherlich unterschiedlich sein (empfehlenswert

23 BAK_{InsO}, ZInsO 2007, 256, 257 (30 Unternehmensinsolvenzen pro Verwalter insgesamt pro Jahr); de lege ferenda: *Haarmeyer*, ZInsO 2008, 367.

24 BAK_{InsO}, ZInsO 2007, 256, 257; „Uhlenbruck-Kommission“ Presseerklärung v. 28.10.2006, NZI 12/2006, S. XV; *Haarmeyer*, ZInsO 2008, 367.

25 *Laws*, ZInsO 2006, 1123, 1126; *Messner*, DRiZ 2006, 329, 330; *Graeber*, ZInsO 2006, 851; *Wiester/Joswig*, NZI 9/2005, S. V; *Vallender*, NZI 2005, 473, 476; OLG Frankfurt, NZI 2007, 524, 527 (für eine nicht näher berechnete Bedarfsquote).

26 *Rüntz*, INDAT-Report 2/08, 14 („Stellenausschreibung“); *Uhlenbruck/Mönning*, ZIP 2008, 157, 159; *Graf-Schlicker*, InsO, § 56 Rn. 26; *Kübler*, INDAT-Report 9/2006, S. 10.

27 BVerfG, Beschl. v. 27.2.2008 – 1 BvR 1295/07, LexisNexis, LNR 2008, 11444.

28 S. dazu: *Frind*, ZInsO 2007, 515; *ders.*, ZInsO 2007, 850; *ders.*, ZInsO 2006, 1250; *ders.*, ZInsO 2006, 841, 846 auch *Laws*, NZI 2008, 279, Fn. 4, erkennt nunmehr die Bedeutung der BGH-Entscheidungen zum „BGH-Anwalt“ für die Verwalterauswahl, verkennt aber, dass die Versagung der Listung bei einem Insolvenzgericht auch nur eine Beschränkung des *Wirkungskreises* des Insolvenzverwalters ist und damit nur Eingriff in die Berufsausübung ist.

29 Vgl. *Sodan/Ziekow-Wolff*, VwGO, 2. Aufl., § 114 Rn. 317 – 322.

30 OLG Bamberg, ZIP 2008, 82.

31 *Kirstein*, ZInsO 2006, 966; weitere Untersuchungsergebnisse: *Kirstein*, ZInsO 2008, 131.

32 OLG Hamburg, ZInsO 2005, 1170.

33 BVerfG, ZInsO 2006, 1101; AG Göttingen, ZVI 2006, 523; OLG Koblenz, ZInsO 2005, 718; OLG Koblenz, ZInsO 2005, 1171, 1174; OLG Schleswig, ZInsO 2005, 604; OLG München, ZIP 2005, 670; OLG Bamberg, ZIP 2008, 82; *Adam/Poertzgen*, ZInsO, 2008, 281, 286 sogar für den internationalen Bereich; BAK_{InsO}, ZInsO 2007, 1266, 1267; *Frind*, ZInsO 2007, 850, 855; *Köster*, NZI 2004, 538, 540; *Graf-Schlicker* (Fn. 26), § 56 Rn. 22.

könnte hier der Bezirk des jeweiligen LG sein). Jedenfalls ist das Kriterium zur Abgrenzung „reisender Verwalter“ geeignet und im Rahmen des Beurteilungsspielraumes sachgerecht.

Des Weiteren sollte der Insolvenzrichter bereits als Verwalter andernorts tätige Bewerber nach ihren empirisch belegten Verfahrenserfolgen befragen und sich nicht auf häufig mit Bewerbungen vorgelegte „Musterfälle oder -gutachten“ verlassen. Das Thema „Qualität“ und „Verfahrensergebnisse“ gewinnt eine immer höhere Bedeutung bei der Verwalterauswahl,³⁴ denn es dient der Untersuchung der Verwirklichung des Gläubigerinteresses und der Masseanreicherung. Der Verwalter muss in der Lage sein, seine Verfahrensergebnisse nach einzelnen Kriterien überprüfbar und empirisch aggregiert abzurufen. Insolvenzgerichte können Verfahrenskennzahlen auch selbst erheben und daran Abwicklungserfolge messen.³⁵

Auch Ergebnisse von Erfolgsuntersuchungen unabhängiger Dritter, die der Verwalter vorweisen kann z.B. Rating oder insolvenzspezische Zertifizierung, können Hilfestellung bei der Auswahl geben. Beim Ratingverfahren geht es um die gewichtete Prüfung aggregierter Verfahrensergebnisse über einen längeren Zeitraum im Sinne statistischer Aussageverlässlichkeit zum Verwaltererfolg³⁶ und der Nutzung der insolvenzspezifischen „Werkzeuge“. Abzugrenzen ist ein „Rating- und Zertifizierungsverfahren“ nach insolvenzspezifischen Erfolgskriterien von einem aus der Industrie kommenden allgemeinen Zertifizierungsverfahren, welches nur den geregelten und ordnungsgemäßen bürointernen Ablauf überprüft und verbessert, wie z.B.: eine ISO-Zertifizierung auf Basis der DIN 9001:2000.³⁷

15. Müssen an Verwalterbewerber, die bisher nicht selbstständig als Verwalter tätig waren, geringere Bewerbungsanforderungen gestellt werden?

Im Prinzip nicht, insbesondere muss eine mindestens 3-jährige Tätigkeitsdauer im Insolvenzbereich gegeben sein. Das BVerfG hat die Anforderung, dass der Bewerber praktische Erfahrung im Insolvenzbereich haben muss, ausdrücklich bestätigt, wenn diese auch als Mitarbeiter eines Verwalters erworben worden sein kann.³⁸ Ein „Newcomer“, der zwar mehr als 3 Jahre Erfahrung aber noch keine eigene Bestellung vorzuweisen hat, wird daher noch keine eigenen Verfahrenserfolgskennzahlen vorweisen können. Deshalb ist, wenn die übrigen Anforderungen erfüllt werden, in jedem Fall eine Erprobungsphase notwendig und sinnvoll, um dann im Lichte der Erprobung über die Eignung zu entscheiden. Die Aufnahme auf die Vorauswahlliste erfolgt daher auch in diesen Fällen immer erst „zur Erprobung“ und noch nicht endgültig.

16. Muss ein Bewerber sogleich endgültig beschieden werden?

Nein. Der Insolvenzrichter kann und sollte, wenn die „schriftliche Form“ dem Anforderungsprofil genügt, zu-

nächst ein Bewerbungsgespräch stattfinden lassen. Weiterhin sollte eine Neuaufnahme auf die Vorauswahlliste erst nach einer längeren Erprobungsphase erfolgen,³⁹ die dem Bewerber auch Gelegenheit gibt, Verfahrenskennzahlen zu „erwerben“ und vorzuweisen. Ein entsprechender „Listing-Bescheid“ kann und sollte daher unter Vorbehalt einer Erprobungsphase (von z.B. 2 oder 3 Jahren) ergehen, was zur Folge hat, dass dann ein „de-listing“, welches u.U. höheren Begründungsanforderungen genügen müsste, nicht erfolgen muss, wenn diese Erprobung negativ verläuft. Es muss dann (bei negativ verlaufender Erprobung) nur ein begründeter Ablehnungsbescheid ergehen, der mit nicht erfüllten Anforderungen in konkreten Fällen belegt werden kann. Wird keine Erprobung erwogen, sollte die Bewerbung allerdings binnen 3 Monaten zur Meidung der Untätigkeitsklage gem. § 27 Abs. 1 EGGVG beschieden sein. Ist der Bewerber nicht binnen eines Jahres beschieden und hat er bis dahin keine Untätigkeitsklage erhoben, ist gem. § 27 Abs. 3 EGGVG kein Rechtsmittel mehr möglich.

17. Kann ein Bewerber nur mündlich beschieden werden?

Nein. Das justizförmige Verfahren gem. §§ 23 ff. EGGVG setzt einen *schriftlichen* Bescheid gem. § 26 Abs. 1 EGGVG voraus. Dieser sollte wegen Prüfbarkeit der dort genannten Monatsfrist förmlich zugestellt werden, ansonsten gilt § 270 Satz 2 ZPO analog. Die in der Praxis häufig anzutreffende *usance*, Bewerber zum Gespräch einzuladen, nur um sie von einer Bewerbung abzubringen, mag geschickt sein, ist aber nicht gesetzeskonform. Der Bewerber hat Anspruch auf einen Bescheid. Dies gilt auch im Falle der Aufnahme in die Vorauswahl-Liste, da dies ein verwaltungsmäßiger konstitutiver Akt ist, der eine Rechtsposition verleiht, die nur durch kontradiktorischen „de-listing“-Bescheid wieder rückgängig gemacht werden kann.

34 Ries, NZI 4/08, S. VI; Frind, ZInsO 2007, 850; Calic, ZInsO 2007, 534; Forschungsgruppe ZertRate, ZInsO 2007, 431; Schaprian, ZInsO 2007, 243 zur Zertifizierung für Verwalter; Haarmeyer, NZI 2007, 635 (mit Eckdaten zur „guten“ Verwaltung); ders., ZInsO 2007, 169 zu Qualitätseckpunkten; R. Paulus, Rpfleger 2007, 62; Rhode/Calic, ZInsO 2006, 1247; Förster, ZInsO 2004, 1244; Kassing, ZInsO 2005, 23; ders., NZI 4/2005, S. V; Haarmeyer, ZInsO 2005, 337; Förster, ZInsO 2005, 632; Runkel/Wältermann, ZIP 2005, 1347, 1350; Salfer/Petersen, ZInsO 2006, 1040 zum Debitorenmanagement; Verwendung betriebswirtschaftlicher Techniken: Ehlers, ZInsO 2005, 902, 910.

35 Frind, ZInsO 2008, 126 zur Erhebung des Insolvenzgerichtes Hamburg. Erhebt das Gericht bestimmte Zahlen selbst ist aber auf eine saubere Definition der Begrifflichkeit zu achten. Es kann auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Richtigkeit der von den Bewerbern vorgetragenen Ergebnisse durch Testate bestätigen zu lassen. Liegt eine solche Testierung z.B. durch Teilnahme an einem externen Zertifizierungsverfahren vor, können diese Ergebnisse übernommen werden.

36 Kück, ZInsO 2007, 637.

37 Dazu die Gegenüberstellung der Verfahren im Indat-Report 2/2008; dazu aber auch Kurz, NZI 2007, 638 („InsO 9001“); Calic, NZI 9/07, S. VII f.; Becherer, NZI 9/07, S. XXVI f.; Hinrichs, ZInsO 2005, 360; kritisch: Neubert, ZInsO 2007, 979, 981.

38 BVerfG v. 19.7.2006, ZInsO 2006, 869; OLG Nürnberg, ZIP 2007, 80; OLG Köln, ZInsO 2007, 272; wenngleich auch andere Tätigkeiten gewürdigt werden müssten.

39 Uhlenbruck/Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl., § 56 Rn. 6; HambKomm-InsO/Frind (Fn. 20), § 56 Rn. 22; Schick, NJW 1991, 1328.

18. Was sollte eine Bewerbung zur Vorauswahl-Liste alles enthalten?

Die Bewerbung sollte die vita und bisherigen Berufserfahrungen des Bewerbers, sowie die Leistungsfähigkeit seines Büros schildern. In jedem Fall sollte der Bewerber sich vorher gründlich informieren, welche Anforderungen der jeweilige Insolvenzrichter stellt. Manche Gerichte haben Fragebögen dazu entwickelt.⁴⁰ Eine zu dünne Bewerbung zeigt ein mangelndes Interesse für die gerichtlichen Anforderungen und kann aus sich heraus bereits ein Ablehnungsgrund sein.⁴¹

19. Wie sollte ein ablehnender Bescheid begründet werden?

Der Bescheid sollte das Anforderungsprofil des jeweiligen Insolvenzrichters nennen und in Bezug zu den festgestellten Mängeln des Bewerbers setzen. Da es sich hierbei um die Ausfüllung eines Beurteilungsspielraumes handelt, sollte der Insolvenzrichter ggf. seine Abwägungsüberlegungen darlegen, damit das zuständige OLG diese nachvollziehen kann. Wichtig ist eine klare Subsumption, welche Anforderungen nicht erfüllt werden. Das Gericht kann sich auch bei anderen Gerichten/Abteilungen über die Verfahrensführung des Bewerbers erkundigen und diese Erkenntnisse verwerten.⁴² Der Bescheid sollte aber möglichst nicht auf eine einzige negative Erfahrung oder nur einen „Fehler“ des Verwalters in der Vergangenheit gestützt werden, da dessen Umstände immer streitig werden.⁴³ Sinnvoll sind Erkundigungen bei Rechtspflegern und Geschäftsstellen, wenn der Verwalter bereits tätig war. Diesen ist eindeutig mitzuteilen, dass ihre Angaben in einem justizförmigen Verfahren Verwendung finden sollen.⁴⁴

Es gibt derzeit auch keine verlässliche Möglichkeit, von Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Insolvenzverwalter Kenntnis zu erlangen. Der Gesetzentwurf „GAVI“ des Bundesrates sah diesbezüglich unter § 58 Abs. 3 GAVI-Entwurf nur ungenügend vor, dass das Insolvenzgericht am Kanzleisitz des Verwalters zumindest von „aufsichtsrelevanten Umständen“ informiert werden soll. Verwalterorganisationen sind dagegen „Sturm gelaufen“, weil sie „Existenzvernichtungen“ ohne ausreichende Grundlage befürchteten. Nach hier vertretener Ansicht können rechtskräftige De-Listing-Bescheide anderer Gerichte oder Ermittlungsverfahren, in denen der Bewerber bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, verwandt werden. Der Insolvenzrichter muss sich aber in jedem Falle selbst ein Bild mittels Studium der betreffenden Akte machen.

20. Kann eine ablehnende Begründung später noch ergänzt werden?

Ja. Der jeweilige Insolvenzrichter ist zumindest „Beteiligter“ des Verfahrens gem. §§ 23 ff. EGGVG. Er kann weitere von Amts wegen zu berücksichtigende Umstände, die erst im Laufe des Verfahrens bekannt geworden sind, „nachschieben“.⁴⁵

21. Wer ist Antragsgegner eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen ablehnenden Vorauswahl-Listen-Aufnahmebescheid?

Dies ist mittlerweile geklärt: Zu trennen ist somit die Kompetenz für die Listenführung einerseits und die Frage der Antragsgegnerschaft im gerichtlichen Verfahren über die Aufnahme zur Vorauswahl-Liste andererseits. Generell kann der Insolvenzrichter auch Antragsgegner eines Verfahrens gem. §§ 23 ff. EGGVG sein,⁴⁶ dies hängt von der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung ab.

Denn der BGH hat mit Entscheidung v. 16.5.2007⁴⁷ zur Frage des richtigen Antragsgegners auf das jeweilige Landesrecht verwiesen.⁴⁸ Mit Entscheidung v. 19.12.2007 hat der BGH dies bestätigt.⁴⁹ Denn das Bescheiden der Bewerber durch die Insolvenzrichter ist eine Bescheidung als „Justizbehörde“. Die Parteifähigkeit einer Behörde in einem gerichts förmigen Verfahren nach dem FGG gem. § 29 EGGVG entscheide sich danach, ob landesgesetzliche Regelungen das Rechtsträgerprinzip auf diese Behörde oder die Gesamtadministration delegierten. Das KG⁵⁰ ist dem gefolgt und hat für Berlin die Präsidentin des dortigen AG als Antragsgegnerin bezeichnet, da dort gem. § 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz v. 20.9.2007, § 16 AGGVG, das Land in Justizsachen des AG durch die Präsidentin vertreten wird.

Die Behörde, d.h. der Insolvenzrichter, könnte aber zumindest „Beteiligte“ des Verfahrens sein.⁵¹ Gemeint ist damit eine Rolle als „Beteiligter“ außerhalb der Partierollen „Antragsteller“ und „Antragsgegner“, somit als *notwendig Beizuladender* gem. § 65 Abs. 2 VwGO analog.

Der Insolvenzrichter muss daher darauf achten, dass der richtige Antragsgegner nach Landesrecht von Anfang an im Rubrum benannt ist. Die Erhebung des Rechtsmittels gegen den falschen Antragsgegner kann Verfristung nach § 26 Abs. 1 EGGVG zur Folge haben.

Eine Kostenbelastung im Unterliegensfalle muss der Insolvenzrichter nicht fürchten, da § 30 Abs. 2 EGGVG nur eine Kostenbelastung der Staatskasse und nur im Extremfall vorsieht.⁵²

40 ZInsO 2004, 1343 (AG Dresden); ZInsO 2006, 78 (AG Karlsruhe); ZInsO 2007, 876 (AG Münster), s.a. unter www.bakinso.de.

41 AG Hamburg, ZInsO 2006, 1342; a.A. Lüke, ZIP 2007, 701, 706.

42 OLG Hamburg, ZInsO 2005, 1170; s.a. BVerfG, ZInsO 2006, 1102 = WM 2006, 1680 zu einem de-listing-Fall wegen negativer Erfahrungen in Vorverfahren bei anderen Insolvenzgerichten.

43 OLG Schleswig, ZIP 2007, 831; signifikant der Fall OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.2.2008 – 20 VA 5/06 n.v.

44 Man muss hier auf die Bereitschaft des Justizpersonals setzen, bei negativen Erfahrungen mit Verwaltern auch mal „Farbe zu bekennen“ und konkrete Angaben zu machen. Ansonsten bleiben die Verhältnisse so, wie sie – leider – teilweise sind.

45 Zöller/Gummer, ZPO, 27. Aufl., § 28 EGGVG Rn. 4.

46 So Wieland, ZIP 2007, 462, 465.

47 ZInsO 2007, 711 = ZIP 2007, 1379.

48 So auch OLG Hamm, ZInsO 2007, 946 = ZIP 2007, 1722.

49 ZInsO 2008, 207.

50 Entscheidung v. 14.1.2008, ZIP 2008, 284.

51 So OLG Bamberg, ZIP 2008, 82.

52 Beispiel: KG, ZIP 2008, 284; zustimmend: Römermann, EWIR 2008, 145.

22. Wonach richtet sich der Prüfungsmaßstab des OLG im Rechtsmittelverfahren und welche Bescheidung kann erfolgen?

Der Prüfungsmaßstab richtet sich nach § 28 Abs. 3 EGGVG, da ein Beurteilungsspielraum des als „Justizbehörde sui generis“ handelnden Insolvenzrichters zu beachten ist.⁵³ Zu prüfen ist danach Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch, z.B. ungesetzliche Anforderungen an eine Listenaufnahme oder auch Kapazitätsberechnungen. I.d.R. führt eine für den Rechtsmittelführer positive Entscheidung zur Aufhebung und Zurückverweisung und Neubescheidung.

Da der Insolvenzrichter, wenn im jeweiligen Bundesland die Behörde nicht direkt verklagt werden kann, nur „Beigeladener“ ist, könnte es problematisch sein, ob er insoweit an die Entscheidung verpflichtend gebunden ist, wohingegen das dann direkt verklagte Bundesland oder die Justizbehörde sie ihm gegenüber nicht durchsetzen kann, da sie in richterlicher Unabhängigkeit ergeht. Im Prinzip könnte mit dem Instrumentarium der analogen Anwendung des § 65 Abs. 2 VwGO aber die Rechtskraft erstreckt werden.

23. Hat eine „zwangsweise Listung“ im erfolgreichen Rechtsmittelverfahren für den zu listenden Bewerber einen praxisrelevanten Vorteil?

Nein. Da nach der Entscheidung des BVerfG v. 23.5.2006 der Insolvenzrichter bei der konkreten Vergabe von Insolvenzverfahren eine weites, i.d.R. nicht justiziables, Ermessen hat, könnte er künftig dem erfolgreichen Kläger in regelmäßigen Abständen, z.B. aller halben Jahre, ein Verbraucherinsolvenzverfahren zuweisen, um dessen „Berücksichtigung“ Genüge zu tun. Eine zwangsweise vertrauensvolle Zusammenarbeit kann es nicht geben und wird daher keine fruchtbaren Erfolge haben. Der Sinn der weiteren Intensivierung der Auswahldiskussion bis in sämtliche Einzelheiten wird daher vor dem Hintergrund der „Entfernung vom eigentlichen Insolvenzverfahren“ zu Recht bezweifelt.⁵⁴

24. Wie kann ein gelisteter Verwalter von der Vorauswahl-Liste wieder entfernt werden?

Die Literatur hat hierfür den Begriff „de-listing“ geprägt. Entscheidungen aus der Rechtsprechung liegen dazu kaum vor. Im Prinzip handelt es sich um eine Art „General-Entlassung“ analog § 59 InsO. Soweit die Aufnahme auf die Vorauswahl-Liste justiziable ist, muss auch die auf Dauer angelegte gerichtliche Entscheidung, den Verwalter künftig nicht mehr zu berücksichtigen, justiziable und deshalb begründet sein.⁵⁵ Teilweise wird bereits die länger andauernde Nicht-Bestellung eines gelisteten Verwalters als „de-listing“ verstanden.⁵⁶

Dies ist kaum haltbar, da eine verifizierte Zeitspanne „rechtswidrigen Übergehens“ nicht generell nachvoll-

ziehbar festgelegt werden kann. Dies würde einen Vergleich aller vergebenen Verfahren des Insolvenzrichters mit allen bei ihm gelisteten Verwaltern und eine Ermessensreduzierung auf Null zugunsten des „Nichtberücksichtigten“ und dessen Eignung in Bezug auf die jeweiligen Verfahren erfordern. Einen Anspruch auf regelmäßige Bestellung gibt es nicht.⁵⁷

Der Entlassungsgrund für ein „de-listing“ kann weniger schwerwiegend sein, als ein solcher nach § 59 InsO, denn es geht hier um die Frage, ob ein Verwalter generell geeignet ist, eine nicht bestimmbare Anzahl von Verfahren zugeteilt zu bekommen. Interessen des Masseschutzes wegen möglicher Doppelvergütung spielen beim „de-Listing“ anders als bei der Entlassung nach § 59 InsO außerdem naturgemäß keine Rolle.

Stellt sich heraus, dass ein Insolvenzverwalter die Qualitätskriterien nach dem Anforderungsprofil nicht bzw. nicht mehr erfüllt, so darf er nicht mehr bestellt werden.⁵⁸ Negative Erfahrungen im Verlauf eröffneter Verfahren, z.B. unzureichende Berichterstattung, fehlerhafte Insolvenzplanbearbeitung oder kontraproduktive Betriebsfortführung⁵⁹ können zum „de-listing“ führen, wenn auch vielleicht nicht immer gleich zur Entlassung gem. § 59 im konkreten Fall.⁶⁰ Jedoch kann ein schwerwiegender Fall der Entlassung gem. § 59 oder ein bekanntgewordener, rechtskräftig entschiedener Haftungsfall gem. §§ 60, 61 genügen. Das BVerfG hat mit Entscheidung v. 12.7.2006⁶¹ das generelle de-listing eines Bewerbers wegen eines die Besorgnis der mangelnden Unabhängigkeit rechtfertigenden Verstoßes gegen eine ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung als „nicht sachfremd“ bestätigt.

25. Welche Entwicklung wird die Diskussion um die Vorauswahl-Liste in Zukunft nehmen?

Zzt. konkurrieren der „Ermessens-“ und der „Regelungsansatz“. Die Vertreter des Ermessensansatzes⁶² wollen die Verwalterbestellung weiterhin weitgehend der Insolvenzrichterschaft überlassen, wobei die Insolvenzgerichte weiter zu konzentrieren (§ 2 Abs. 2 InsO) und die Richter weiter zu qualifizieren sind.⁶³ Nur die Anzahl der zu listenden Verwalter pro Liste solle der Gesetzgeber regeln.⁶⁴

53 Vgl. dazu *Frind*, ZInsO 9/2008; *Laws*, NZI 2008, 279.

54 *Pape*, ZInsO 2007, 113, 123; *ders.*, NZI 2006, 665, 666.

55 *Messner*, DRiZ 2006, 329, 330; *Vallender*, NJW 2006, 2597, 2599; *Römermann*, ZIP 2006, 1332, 1334; *Uhlenbruck*, NZI 2006, 489, 494; *Preuß*, KTS 2005, 155, 172; *Frind/Schmidt*, NZI 2004, 533, 537.

56 *Laws*, ZInsO 2006, 1123, „faktisches de-listing“; *Preuß*, KTS 2005, 155, 176; *Laws*, MDR, 2005, 541, 544; *dies.*, ZInsO 2006, 847, 849.

57 BVerfG v. 23.5.2006, s. Fn. 2; BVerfG v. 12.7.2006, ZInsO 2006, 1101; *Frind*, ZInsO 2006, 729.

58 *Haarmeyer*, ZInsO 2005, 337, 338; *Förster*, ZInsO 2005, 632, 635; *Graeber*, DZWIR 2005, 177, 187.

59 Vgl. die Fälle AG Göttingen, ZIP 2003, 590 und AG Bonn, ZInsO 2002, 641.

60 LG Göttingen, NZI 2003, 499.

61 ZInsO 2006, 1102 (Vorinstanz: OLG Schleswig).

62 *Frind*, ZInsO 2006, 1250; *Ries*, BJ 2006, 406; *Haarmeyer*, ZInsO 2008, 367 mit ganz reduzierten Regelungsvorschlägen.

63 *Uhlenbruck*, FS Fischer, S. 509 ff. m.w.N.

64 *Haarmeyer*, ZInsO 2008, 367.

Dabei wird auf einen Trend hin zu Qualitätsabfragen gesetzt, der sich längerfristig durchsetzen soll. Die Vertreter des Regelungsansatzes⁶⁵ wollen möglichst alle formalen Kriterien für die Auswahl des Verwalters entlang den Empfehlungen der „Uhlenbruck-Kommission“ gesetzlich genau (ggf. durch Verordnung zu § 56 InsO) regeln. Je weniger „trennscharf“ diese – dann bindenden – Regelungen sein werden, desto mehr ungenügend qua-

litätsbewusste Verwalter werden dann gleichwohl zwangsweise zu listen sein, wenn dieser Regelungsansatz sich durchsetzen sollte.

⁶⁵ *Runkel/Wältermann*, ZIP 2005, 1347, 1348, 1350; *Preuß*, KTS 2005, 155, 170; *Laws*, ZInsO 2006, 847, 850; *Pape*, ZInsO 2007, 113, 125; *Wieland*, ZIP 2007, 462, 463.